Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt 2

[X] öffentlich

Drucksachen-Nr.: VI/970

Sitzungsdatum: 06.09.18 1. Lesung
~~13.12.18 2. Lesung~~
~~07.02.19 2. Lesung~~
21.03.19 2. Lesung

Beschluss-Nr.: 688/38/19

Beschlussdatum: 21.03.19

Gegenstand: Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg – Leitlinien guter Unternehmensführung; 1. Änderung

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:
[ ] Oberbürgermeister
[ ] Hauptausschuss
[ ] Betriebsausschuss
[X] Stadtvertretung

Beratung im	Sitzungs-datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	09.08.18	-	-	-	-	verwiesen lt. Beratungsfolge
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss						
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss	15.08.18 26.09.18 21.11.18 16.01.19 27.02.19	 8	 -	 -	 -	kein Votum kein Votum kein Votum
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport						
Rechnungsprüfungs-ausschuss						
Hauptausschuss	23.08.18 11.10.18 15.11.18 10.01.19 24.01.19 07.03.19	12 - 13 10 13 12	- - - - - -	- - - 3 - -	- - - - - -	verwiesen von TO genommen verwiesen lt. Beratungsfolge verwiesen lt. Beratungsfolge neue Beratungsfolge! **verwiesen**
Stadtvertretung	06.09.18 ~~07.02.19~~ 21.03.19	- -	- -	- -	- -	verwiesen lt. Beratungsfolge mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 18.07.18

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgender Beschluss gefasst:

1. Die beiliegende 1. Änderung des Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg – Leitlinien guter Unternehmensführung (Anlage 1) wird beschlossen.

2. Hinsichtlich der Ziff. 3.2.12. wird durch die Stadtvertretung nachstehende ergänzende Formulierung beschlossen (Variante a des urspr. Beschlussvorschlages):

   Die Angaben nach Satz 1 (jedoch mit ungefährer Höhe der Leistungen - Gliederung in Intervalle bis 500 Euro, 1.000 Euro, bis 5.000 Euro, bis 10.000 Euro, bis 20.000 Euro, über 20.000 Euro) werden durch die Stadt jährlich öffentlich gemacht. Die Einwilligung der Empfänger zur Veröffentlichung ist bei Ausreichung der Leistungen einzuholen.

3. Hinsichtlich der Ziff. 3.3.3. wird durch die Stadtvertretung nachstehende ergänzende Formulierung beschlossen (Variante a des urspr. Beschlussvorschlages):

   Alle Angaben sollen personenkonkret (individualisiert) erfolgen. Hierzu ist in einer separaten Erklärung auf freiwilliger Grundlage das Einverständnis des Betroffenen mit der Veröffentlichung erforderlich.

4. Der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Gesellschafterin der Stadt Neubrandenburg wird beauftragt und ermächtigt, die geänderte Fassung gegenüber den betreffenden Beteiligungen durch Vereinbarung in Kraft zu setzen. Redaktionelle und ggf. handels- bzw. genehmigungsrechtlich notwendige Änderungen sind vorzunehmen und zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Die Stadtvertretung Neubrandenburg hatte mit Beschluss Nr.: 314/17/16 vom 19.05.16 zur Druck-sa-chen- Nr.: VI/134 (neu) den Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg – Leitlinien guter Unternehmensführung (im Weiteren: Kodex) beschlossen. Dieser wurde im Verlauf des Jahres 2016 in den Beteiligungen der Stadt eingeführt. Die Gesellschaftsverträge erfuhren 2017 ebenso entsprechende Anpassungen.

In Ziff. 4. des Beschlusses vom 19.05.16 ist vorgegeben, nach Inkrafttreten des Kodex die Einhaltung, die rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen sowie die praktischen Erfahrungen und Auswirkungen zu prüfen und bei Feststellung eines hieraus resultierenden Änderungsbedarfs notwendige Änderungen des Kodex vorzuschlagen. Dies erfolgte in einer Arbeitsgruppe der Stadtverwaltung und der beiden größten Beteiligungsgesellschaften, der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH (NEUWOGES) und der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) im Zeitraum Dezember 2017 bis Juli 2018.

<u>zu Beschlusspunkt Ziff. 1.:</u>

Im Ergebnis der AG-Tätigkeit ergab sich einvernehmlich beiliegender Änderungsentwurf des Kodex, der durch die Beteiligten zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird.
Neben redaktionellen Änderungen (siehe auch Anlage 2 - Änderungsversion) bestehen zu einigen inhaltlichen nachfolgende Hinweise:

> 1.1.7. Die Mindestzahl der Gesellschafterversammlungen wird auf einmal jährlich festgelegt. Es wird die Möglichkeit eingeräumt, formale Beschlüsse (ohne wirkliche

Entscheidungsrelevanz) auch außerhalb von Versammlungen zu fassen, wie es heute bereits als Abweichung vom Kodex praktiziert wird.

1.1.9. Bei nicht mehrheitlichen neuen Beteiligungen soll auf die Anwendung des Kodex zumindest hingewirkt werden, was nicht immer durchsetzbar bzw. praktikabel sein wird.

2.4.2. Es wird eine redaktionelle Korrektur zur Beauftragung des Abschlussprüfers hinsichtlich der Prüfung der Kodexanwendung vorgenommen.

2.5.2. Anstelle einer gewünschten vorherigen Abstimmung zu den Themen einer bevorstehenden Aufsichtsratssitzung wird nunmehr eine Mitteilung an die Gesellschafterin über die beabsichtigte Tagesordnung 14 Tage vor Versand vorgesehen.

2.5.3. Zur Klarstellung wird eingefügt, dass sich das Teilnahmerecht des Oberbürgermeisters auch auf die Ausschüsse des Aufsichtsrates bezieht.

Nicht geregelt ist hingegen ein analoges Teilnahmerecht von Mitarbeitern der Verwaltung an den Sitzungen der Ausschüsse. Dadurch kann der gesetzlich nach § 75a KV M-V geregelte Beratungs- und Betreuungsauftrag des Beteiligungsmanagements unter Umständen nicht erfüllt werden. Daher ist dies für die Ausschusssitzungen im Einzelfall themenbezogen zu entscheiden.

2.7. Zur Tätigkeit von Ausschüssen ist keine Änderung vorgesehen. Allerdings vertritt die Verwaltung grundsätzlich die Auffassung, dass angesichts

- des überaus breiten Tätigkeitsspektrums,
- der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Geschäftsfelder mit Auswirkung auf den
  städtischen Haushalt sowie
- der wirtschaftlichen Größe und Langfristigkeit der Auswirkung zu treffender Einzelentscheidungen (z. B. große Investitions- und Bauentscheidungen, Tarifentscheidungen, Konzessionen etc.)

die Aufsichtsratstätigkeit insbesondere in den größeren städtischen Unternehmen nach Möglichkeit „auf breitere Füße“ gestellt werden sollte. Das kann durch die Einrichtung von Unter-Aufsichtsräten in Tochterunternehmen der Konzerne - wie in einigen Städten praktiziert - erfolgen. Aber auch durch die Einrichtung weiterer Ausschüsse zur fachlichen Vorbereitung von Entscheidungen des Aufsichtsrates (z. B. Investitions- und Bauausschuss, Finanzausschuss, Verkehrsausschuss etc.) bei personeller Vergrößerung der Konzernaufsichtsräte, wie in anderen Städten des Landes.

Diese grundsätzliche Intention der Verwaltung findet bislang in den bestehenden Aufsichtsräten keine Unterstützung.

Für die Tätigkeit der bestehenden Ausschüsse für Geschäftsführerangelegenheiten besteht aus gegebenem Anlass das Angebot der Verwaltung, eine von der Geschäftsführung der Unternehmen unabhängige Geschäftsstelle für die Ausschussmitglieder einzurichten. Sollte das Angebot nicht angenommen werden, sollte für eine adäquate Organisation Sorge getragen werden.

2.8. Es ist die Verpflichtung aufgenommen, die Angemessenheit der Vergütung für die Aufsichtsratstätigkeit regelmäßig zu überprüfen; als Mindestmaßstab werden die Wahlperioden der Stadtvertretung herangezogen.

2.9.4. Die Ergänzung basiert auf einem Hinweis des Innenministeriums M-V. Nach § 71 Abs. 4 Satz 1 KV M-V besteht eine Unterrichtungspflicht gegenüber der Gemeindevertretung bzw. dem Hauptausschuss somit bei einer Möglichkeit, dass Interessenkonflikte bei Aufsichtsratsmitgliedern entstehen können.

2.9.5. und 3.4.5. Definition nahe stehender Personen – Streichung: Der DRS 11 des Deutschen Rechnungslegungs Standards Comitee e. V. ist nicht mehr in Kraft.

2.9.6. und 3.4.5. Die Bestimmung über den Umgang beim Abschluss von Geschäften zwischen Unternehmen und Mitgliedern des Aufsichtsrates bzw. Geschäftsführern wurden praxistauglich präzisiert.

3.4.2. Die Regelung über die Annahme und die Gewährung von Vorteilen durch die Geschäftsführung wurden praxistauglich präzisiert.

3.4.5. Es wurde eine ergänzende Bestimmung zur Vergabe von Verträgen durch das Unternehmen an Geschäftsführer aufgenommen.

<u>zu Beschlusspunkten Ziff. 2:</u>

Es bestehen unterschiedliche Ansichten zwischen Verwaltung und Beteiligungsunternehmen, welche mit Pro und Contra nachstehend dargestellt sind. Zu diesen wird um eine Entscheidung durch die Stadtvertretung gebeten wird:

4.2.12. Veröffentlichungen über Spenden-/Sponsoringleistungen:
Die Verwaltung erwartet aus Transparenzgründen – Transparenz im Handeln der mit der Verwaltung öffentlichen Vermögens beauftragten Personen - eine Veröffentlichung der Leistungen bei Spenden und Sponsoring unter Nennung der Empfänger und der Beträge, wie dies andere Städte bereits praktizieren.
Hintergrund ist, dass die Unternehmen öffentliches Vermögen in Privatrechtsform bewirtschaften und diese Spenden-/Sponsoringleistungen aus diesem Vermögen erfolgen.
Die Verwaltung schlägt daher folgende ergänzende Regelung vor:

> *Die Angaben nach Satz 1 (jedoch mit ungefährer Höhe der Leistungen - Gliederung in Intervalle bis 500 Euro, 1.000 Euro, bis 5.000 Euro, bis 10.000 Euro, bis 20.000 Euro, über 20.000 Euro) werden durch die Stadt jährlich öffentlich gemacht. Die Einwilligung der Empfänger zur Veröffentlichung ist bei Ausreichung der Leistungen einzuholen.*

Die Unternehmen argumentieren, dass wirtschaftliche, wettbewerbliche und datenschutzrechtliche Gründe gegen eine Veröffentlichung sprechen. Insbesondere bei Sponsoringleistungen, die einen Großteil des Budgets in diesem Bereich einnehmen, handelt es sich um einen wirtschaftlichen Leistungsaustausch auf der Grundlage geschäftspolitischer Entscheidungen. Die Höhe der Zuwendung an konkrete Empfänger fällt in die Geschäftsgeheimnisse. Auch die Empfänger der Zuwendung haben ein berechtigtes Interesse auf Vertraulichkeit. Es soll jedoch weiterhin an der im Kodex enthaltenen Berichtspflicht über Spenden- und Sponsoringleistungen festgehalten werden, d. h. es ist beabsichtigt, dass die Gesellschaften in Richtung der Gesellschafterin über Spenden-/Sponsoringempfänger und die Betragshöhen regelmäßig berichten. Darüber hinaus ist beabsichtigt, dass die Gesellschaften eigenständig entscheiden, ob eine weitergehende Berichterstattung, vor allem außerhalb der Gesellschaftsorgane, aus geschäftspolitischen und rechtlichen Gründen möglich ist, jedenfalls was die Namen der Spenden-/Sponsoring-empfänger angeht. Dies kann insbesondere mit Blick auf die Ziele der Förderung des sozialen und kulturellen Stadtlebens und für ein öffentlichkeitswirksames Marketing der Gesellschaften sinnvoll sein. Die Unternehmen schlagen daher folgende ergänzende Regelung vor:

> *Den Gesellschaften bleibt es aus Transparenzgründen unbenommen, den Bericht nach Satz 1, unter Wahrung der geschäftspolitischen und rechtlichen Anforderungen, ganz oder teilweise in öffentlichkeitswirksamer Weise bekannt zu geben.*

zu Beschlusspunkten Ziff. 3:

In einem weiteren Punkt bestehen unterschiedliche Ansichten zwischen Verwaltung und Beteiligungsunternehmen, welche mit Pro und Contra nachstehend dargestellt sind. Zu diesen wird ebenso um eine Entscheidung durch die Stadtvertretung gebeten:

> 3.3.3. Personenkonkrete Angaben zur Geschäftsführervergütung:
> Die Verwaltung erwartet aus Transparenzgründen, dass im Jahresabschluss individualisierte Angaben zu den Geschäftsführerbezügen nach der in Ziff. 3.3.3. des Kodex beschriebenen Gliederung erfolgen, wie dies andere Städte bereits praktizieren. Das geht über die Festlegung des § 73 Abs. 1 Ziff. 8 KV M-V hinaus, nach welcher die Angaben lediglich als Gruppenangaben zu erfolgen haben. Hintergrund ist, dass eine hohe Transparenz für die Allgemeinheit bei der Angabe der Geschäftsführervergütung in öffentlichen Unternehmen und weiter eine Gleichbehandlung der Geschäftsführer, unabhängig davon, ob Alleingeschäftsführung oder gemeinschaftliche Geschäftsführung vorliegt, gegeben sein sollte. Die Bezüge leitender Personen im öffentlichen Dienst sind ebenso öffentlich nachvollziehbar. Das Transparenzgebot sollte bei öffentlichen Unternehmen hinter dem nachvollziehbaren Interesse des Einzelnen auf Vertraulichkeit seiner persönlichen Bezüge zurückstehen. Allerdings kann nach den Regeln des Datenschutzes (Datenschutz-Grundverordnung EU-DSGVO) die Angabe individualisierter Daten nur auf freiwilliger Grundlage und nicht als zwingende Bedingung für den Abschluss eines Anstellungsvertrages erfolgen.
>
> Erläuterung: Die Veröffentlichung einer personenkonkreten Vergütung stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar. Sie bedarf der Einwilligung der betroffenen Person und ist nur dann eine wirksame Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn sie freiwillig erteilt wurde. Die betroffene Person muss eine echte oder freie Wahl haben und somit in der Lage sein, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden. Es gilt, dass die Erfüllung eines Vertrags nicht von der Erteilung der Einwilligung abhängig sein darf (Kopplungsverbot), die Einwilligung von anderen Teilen einer schriftlichen Erklärung klar zu unterscheiden sein muss (Trennungsgebot) und die betroffene Person ihre Einwilligung jederzeit widerrufen kann, wovon sie in Kenntnis zu setzen ist. Es darf kein offensichtlicher bzw. nachvollziehbarer Druck ausgeübt werden, weil das die Freiwilligkeit in Frage stellt. Die Einwilligung zur Veröffentlichung ist dann rechtmäßig, wenn sie wirklich freiwillig erfolgt und die Verweigerung keine negativen Konsequenzen für den jeweiligen Geschäftsführer hat. Denkbar dagegen ist, dass Geschäftsführer deshalb freiwillig eine Einwilligung zur Veröffentlichung der Vergütung geben, weil sie ebenso wie die Gesellschafterin die Transparenz verbessern möchten oder auch weil sie dadurch einen möglichen Vorteil für sich (z. B. zusätzliche Vergütung, höheres Ansehen) sehen.
>
> Die Verwaltung schlägt daher folgende ergänzende Regelung vor:
>
> *Alle Angaben sollen personenkonkret (individualisiert) erfolgen. Hierzu ist in einer separaten Erklärung auf freiwilliger Grundlage das Einverständnis des Betroffenen mit der Veröffentlichung erforderlich.*

Die Unternehmen halten eine individualisierte Angabe für nicht gerechtfertigt und begründen dies wie folgt:

> Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Erhöhung der Transparenz bei der Vergütung der Geschäftsleitung öffentlicher Unternehmen im Land Mecklenburg-Vorpommern (VergütungsTG M-V) ist nunmehr gesetzlich geregelt, inwieweit u. a. die GF-Gehälter individualisiert angegeben werden müssen. Das Gesetz selbst ist allerdings lediglich auf Landesebene bzw. für privatrechtliche Landesbeteiligungen anwendbar. Daher verbleibt es bei der Anwendung des § 285 Nr. 9 lit a) und b) HGB und

dementsprechend sind lediglich die Gehälter „für jede Personengruppe“, also gerade nicht individualisiert anzugeben.

Hinsichtlich des Datenschutzes machen die Unternehmen ergänzend auf Folgendes aufmerksam: Den Betroffenen steht es neben einer Weigerung, solch eine Einwilligung überhaupt zu unterschreiben frei, sie jederzeit zu widerrufen. Nebenbei müsse die Stadt noch eine Abwägung im Vorfeld einer Kodexänderung erstellen, die das Verlangen rechtfertigt. Es wird darauf hingewiesen, dass lt. einem Rundschreiben des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Altverträge mit einer solchen Verpflichtung aufgrund des Kopplungsverbotes nach DSGVO zu ändern sind. Das Aufbauen von öffentlichem bzw. moralischem Druck in Richtung der Einwilligungserklärung ist rechtswidrig. Aus der Sicht der Unternehmen macht eine beabsichtigte Neuregelung im Kodex ohne gesetzliche Grundlage weder Sinn, noch ist sie rechtskonform ausgestaltbar.

Einer Änderung/Anpassung der Ziff. 3.3.3. bedarf es aus der Sicht der Unternehmen somit nicht.

Anlagen
1 – Lesefassung der 1. Änderung